

## **Ausschreiben Nr. 651**

### **Herbst 2006**

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchgemeindevorständen und den Kolloquien die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

#### **I. Verhandlungsgegenstände**

##### **1. Richtlinien für kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder 214**

Der Kirchenrat hat die Frage nach kirchlichen Diensten für Ausgetretene und Nichtmitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubündens im vergangenen Jahr aufgegriffen. Die Kolloquien hatten im Frühjahr 2006 Gelegenheit, das Thema zu diskutieren und Lösungen einzelner Kirchgemeinden zu vergleichen.

Nun hat der Kirchenrat aufgrund der kolloquialen Diskussionen eine Revision der Empfehlungen 214 vorgenommen und aus den "Empfehlungen" Richtlinien gemacht. Richtlinien sind etwas verbindlicher als Empfehlungen, aber doch nicht so verpflichtend wie Verordnungen. Von Richtlinien darf eine Kirchgemeinde bei Bedarf abweichen. Sie kann ihre Entscheide andererseits auf Richtlinien abstützen und bewegt sich damit innerhalb der vom Kirchenrat im Sinne der Kolloquien und der Synode erarbeiteten Lösung mit breiter Zustimmung.

Der Kirchenrat legt den Kolloquien die Richtlinien 214 nochmals vor, damit er vor der Inkraftsetzung noch allfällige Vorschläge aus den Kolloquien aufnehmen kann.

Zum Vergleich sind nach den neuen Richtlinien (214) die bisherigen Empfehlungen 214 abgedruckt.

### **Die Zusammenhänge innerhalb der Kirchlichen Gesetzes-Sammlung**

Die Richtlinien sind an folgende übergeordneten Gesetzestexte gebunden:

- Art. 36 bis 38 aus der Verfassung (100),
- Art. 10 aus der "Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde" (210),
- "Richtlinien zu Art. 10 'Kirchliche Handlungen' aus der Verordnung 210" (217).

### **Stellungnahme der Synode**

In der Diskussion an der Synode 2006 in Grono wurde deutlich, dass bei der Anmeldung von Zuzüglern auf der Einwohnerkontrolle eine klarere Erfassung von Religion und Konfession nötig ist. Der Kirchenrat wird die Gemeindegemeinden darüber informieren. Es zeigt sich auch, dass die Pfarrpersonen alle kirchlichen Dienste, die sie nicht an ihren Gemeindegliedern vollzie-

hen, dem zuständigen Pfarramt melden müssen, wie dies vor Jahren bereits beschlossen wurde (siehe Reglement für die Führung der Kirchenbücher 216, Art. 8 "Meldepflicht").

Für die Beerdigung von Nichtmitgliedern ist eigentlich der Einzug von Kirchensteuern für zwei Jahre rückwirkend vorgesehen. In der Praxis ist diese Massnahme umstritten und schwierig durchführbar. Der Kirchgemeindevorstand muss den Entscheid fällen. Wünschenswert wäre, dass sich die Vorstände einer Region auf gemeinsame Lösungen einigen.

Die Kirchgemeindevorstände können Stellvertretungen anordnen. Sie sind dabei aber gebunden an die Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden (910), wonach zum Beispiel Pfarrpersonen aus Freikirchen nicht zugelassen sind.

Bei der Kostenregelung wurde in der Synode einerseits vorgeschlagen, für kirchliche Dienste keine Rechnung zu stellen, weil die Kirche ihre Dienste nicht verkauft, sondern sie für ihre Mitglieder bereithält. Also muss eintreten, wer die Dienste der Kirche in Anspruch nehmen will. Andererseits vertraten manche Synodale den Standpunkt, Nichtmitglieder müssten die vollen Kosten, nicht nur für die Infrastruktur, sondern auch für das Personal übernehmen. Dies ergäbe zum Beispiel für eine Hochzeit Rechnungen von zirka CHF 2'000.–, wie sie freischaffende TheologInnen stellen. Der Kirchenrat schlägt vor: Wenn ein Kirchgemeindevorstand sich dafür entscheidet, einen kirchlichen Dienst für ein Nichtmitglied zu übernehmen, dann sollen die effektiven Kosten für die Infrastruktur berechnet werden. Die Kosten für das Personal werden nach dem Reglement für die Entschädigung von pfarramtlichen Stellvertretungen (815) in Rechnung gestellt. Aus sozialen Gründen kann eine Anpassung

der Rechnung an die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller sinnvoll sein.

Bei den Gebühren für den Religionsunterricht halten sich Befürworter und Gegner die Waage. Kinder, die zum Unterricht kommen wollen, nicht zuzulassen, weil ihre Eltern nicht Mitglieder sind und einen Kostenbeitrag verweigern, scheint keine Lösung zu sein. Andererseits sind Eltern, die nicht Mitglieder sind und doch ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken, am Anfang des Schuljahres schriftlich zur Beteiligung an den Kosten einzuladen. Auch hier gilt, dass eine Kirchengemeinde ihre Praxis nicht zu oft wechseln und ihre Praxis mit den Kirchengemeinden der Region abstimmen soll.

Die Grundsatzfrage wurde aufgeworfen, ob die Landeskirche ihre Dienste Ausgetretenen beziehungsweise Nichtmitgliedern überhaupt zur Verfügung stellen sollte. Der Kirchenrat sucht eine praktikable Lösung, indem er unter Punkt 4. die "einzelne kirchliche Handlung" vorschlägt und regelt.

### **Anliegen an die Kolloquien**

Der Kirchenrat unterbreitet den Kolloquien die vorgelegten Richtlinien zur Diskussion. Die AktuarInnen sind gebeten, abweichende Meinungen mit Begründungen im Protokoll festzuhalten. So kann der Kirchenrat die Meinung der Kolloquien für die definitive Formulierung der Richtlinien berücksichtigen.

Der Kirchenrat plant, die Richtlinien auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

## **Richtlinien**

für kirchliche Dienste für Ausgetretene, beziehungsweise  
Nichtmitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche  
Graubünden (Einzelne kirchliche Handlung)

**214**

Diese Richtlinien beziehen sich auf die Verordnung 210 "Aufbau und Leben der Kirchgemeinde" Art. 10 "Kirchliche Handlungen" und betreffen im Unterschied zu den Richtlinien 217 aus der Landeskirche Ausgetretene und Nichtmitglieder.

### **1. Kirchgemeindegugehörigkeit**

Die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind berechtigt, die Dienste der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen.

### **2. Kirchenaustritt**

Nach Art. 37 der Kirchenverfassung verliert seine kirchlichen Rechte, wer aus der Kirche austritt. Auf diese Bestimmung wird in der schriftlichen Antwort des Kirchgemeindevorstandes auf eine Austrittserklärung in jedem Fall hingewiesen.

### **3. Wiedereintritt / Eintritt**

Nach Art. 38 der Kirchenverfassung werden Ausgetretene, welche kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, als wieder eingetreten betrachtet. Nichtmitglieder können ihren Eintritt in die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden schriftlich begehren.

Diese Bestimmungen sind Grundlage jeden Gesprächs mit Ausgetretenen beziehungsweise Nichtmitgliedern der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubündens, die kirchliche Dienste wünschen.

#### **4. Einzelne kirchliche Handlung**

Einer Anfrage von Ausgetretenen beziehungsweise Nichtmitgliedern der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubündens nach einem kirchlichen Dienst kann im Einzelfall aus seelsorgerlichen Gründen stattgegeben werden. Eine Kirchgemeinde kann dazu eine zum pfarramtlichen Dienst in Graubündens berechnigte Person mit einer einzelnen kirchlichen Handlung beauftragen. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt.

Es gelten die Bestimmungen über die kirchlichen Handlungen, Verordnung 210, Art. 10 und die Richtlinien 217. Der Eintrag ins Kirchenbuch erfolgt mit separater Zählung.

##### **4.1 Beauftragung**

Die gastgebende Kirchgemeinde kann eine einzelne kirchliche Handlung in Auftrag geben. Der Kirchgemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt eine Stellvertretung anordnen. Dabei gelten die Bestimmungen über die Zulassung zum pfarramtlichen Dienst, Verordnung 910, Art. 11 bis 13.

##### **4.2 Finanzielle Grundüberlegung**

Nicht die einzelne kirchliche Handlung mit ihren theologischen und seelsorgerlichen Aspekten ist Gegenstand einer finanziellen Regelung, sondern die Kosten, die einer Kirchgemeinde durch eine entsprechende Beauftragung entstehen.

Darunter fallen Personalkosten und Kosten im Rahmen der Nutzung der Infrastruktur einer Kirchgemeinde.

### **4.3 Kostenregelung**

Die Kirchgemeinde, welcher durch die Beauftragung einer einzelnen kirchlichen Handlung für Ausgetretene, beziehungsweise Nichtmitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubündens die Kosten entstehen, stellt Rechnung.

#### **4.3.1 Personalkosten**

Für eine Beauftragung durch die Kirchgemeinde stellt der Kirchgemeindevorstand gemäss der Entschädigung für pfarramtliche Stellvertretungen, Reglement 815, Rechnung.

#### **4.3.2 Kirchennutzung**

Für die Gewährung der Nutzung einer Kirche beauftragt die Kirchgemeinde eine zum pfarramtlichen Dienst berechnigte Person gemäss Verordnung 910 (Art. 11–13) für die Mitwirkung im Gottesdienst.

Die Nutzung der Kirche kostet CHF 250.– bis CHF 500.–.

### **5. Religionsunterricht**

Für den Besuch des Religionsunterrichts durch Kinder und Jugendliche, bei denen kein Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ersucht der Kirchgemeindevorstand die Erziehungsberechnigten um einen Kostenbeitrag von CHF 100.– pro Kind und Schuljahr.

### **6. Konfirmandenunterricht und Konfirmation**

Für den Besuch des Präparanden- und Konfirmandenunterrichtes durch Jugendliche, bei denen kein Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ersucht der Kirchgemeindevorstand die Erziehungsberechnigten um einen Kostenbeitrag von insgesamt CHF 200.– pro Kind und Schuljahr.

Jugendliche, die den Unterricht besucht haben, können sich zur Konfirmation anmelden, auch wenn kein Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört.

## **Empfehlungen 214**

(bisherige Fassung)

zur Kasualienpraxis bei Ausgetretenen  
vom Kirchenrat erlassen am 7. Dezember 1988

Der Kirchenrat wird verschiedentlich angefragt, wie sich Kirchengemeindevorstände und Pfarrer zu verhalten haben, wenn Personen, die aus der Landeskirche ausgetreten sind, kirchliche Dienste in Anspruch nehmen oder ihre Kinder am Religions- und Konfirmandenunterricht teilnehmen lassen wollen.

Wir verweisen im Folgenden auf die gesetzlichen Bestimmungen unserer Kirche und geben die Überlegungen des Kirchenrates als Empfehlung und Entscheidungshilfe weiter.

### **1. Grundsätzliches**

1.1 Nach Art. 37 der Kirchenverfassung verliert jeder, der aus der Kirche austritt, das Recht, den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden in Anspruch zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der schriftlichen Antwort des Kirchengemeindevorstandes auf eine Austrittserklärung in jedem Fall ausdrücklich hinzuweisen.

1.2 Nach Art. 38 der Kirchenverfassung werden Ausgetretene, welche kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, als wieder ein-

getreten betrachtet. Diese Bestimmung ist klar und kann auch Grundlage eines Gesprächs mit einem Ausgetretenen sein, der einen kirchlichen Dienst verlangt. Es wird jedoch dennoch Fälle geben, da diese Bestimmung allein nicht genügt.

Über kirchliche Dienste für Ausgetretene entscheidet in jedem Fall der Kirchgemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer. In allen Fällen soll der seelsorgerliche Gesichtspunkt Vorrang vor rechtlichen Überlegungen haben.

## **2. Kirchliche Bestattung**

Wir verweisen auf die Bestimmungen über den Bestattungsgottesdienst in Art. 14 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde. Dort ist festgehalten:

"Auch wenn der Verstorbene der Landeskirche nicht angehört hat, kann anlässlich seiner Bestattung ein Gottesdienst stattfinden, wenn dies **seine Angehörigen, die der Landeskirche angehören**, wünschen."

In diesem Fall sollte im Gespräch mit den Angehörigen darauf hingewiesen werden, dass die Verkündigung am Grab nicht dem Willen des Verstorbenen entspricht, der durch seinen Kirchenaustritt ausdrücklich darauf verzichtet hat. Andererseits ist jedoch zu bedenken, dass die kirchliche Verkündigung anlässlich der Bestattung nicht ein Dienst am Toten, sondern an seinen Angehörigen und der Gemeinde ist. Ein kirchlicher Dienst bei der Bestattung kann unseres Erachtens nicht in Frage kommen, wenn auch die Angehörigen des Verstorbenen der Landeskirche nicht angehören. Wenn sich der zuständige Kirchgemeindevorstand anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der aus der Kirche ausgetreten ist, für die kirchliche Verkündigung entscheidet, kann daraus keine Nachforderung von Kirchensteuern abgeleitet werden. Eine Nachzahlung von Kirchensteuern gemäss Art. 38 der Kirchenverfassung kommt nur für Personen in Frage, die wieder in die Kirche eintreten oder als

wieder eingetreten betrachtet werden. Darum kann dieser Artikel für einen Verstorbenen nicht angewendet werden.

### **3. Religions- und Konfirmandenunterricht**

Immer häufiger besuchen Kinder und Jugendliche von Eltern, die aus der Landeskirche ausgetreten sind, mit ihren Mitschülern den Religions- und Konfirmandenunterricht. Im Gespräch mit den Eltern ist zunächst abzuklären, ob sie im Zusammenhang mit dem Unterricht ihres Kindes wieder Mitglieder unserer Kirche werden möchten. Ist dies nicht der Fall, müsste vereinbart werden, dass sie für die religiöse Unterweisung ihrer Kinder einen Drittel der Kirchensteuer bezahlen. Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht möglich ist, wird man kein Kind und keinen Jugendlichen vom Religions- und Konfirmandenunterricht ausschliessen.

### **4. Taufe, Konfirmation**

Es kommt in vereinzelt Fällen vor, dass Eltern, die der Landeskirche nicht angehören, doch die Taufe ihres Kindes wünschen. Im Taufgespräch ist darauf hinzuweisen, dass die Beanspruchung eines kirchlichen Dienstes nach unserer Kirchenverfassung Wiedereintritt in die Landeskirche bedeutet. Wenn dies von den betreffenden Eltern abgelehnt wird, ist abzuklären, welcher Elternteil die Sorge für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen bereit ist. Der Entscheid wird stets zugunsten des Kindes fallen.

Bei der Frage der Konfirmation ist in erster Linie der Wille des Konfirmanden zu achten. In seiner Situation bedeutet die Konfirmation dem jungen Menschen vielleicht mehr als dies bei manchen anderen der Fall ist. Sie ist das bewusste Sich-Hineinstellen in die christliche Gemeinde, und dies unabhängig von der Einstellung der Eltern zur Landeskirche.

## **II. Kolloquiale Berichte**

### **2. Kolloquiale Veranstaltungen**

Der Kirchenrat erwartet den Bericht über die seit dem Herbstkolloquium 2005 abgehaltenen kolloquialen Veranstaltungen wie Pastorkonferenzen, Retraiten, Weiterbildungsanlässen, Bezirksfeiern und so weiter. Die Berichte dienen anderen Kolloquien als Ideenbörse. Deshalb sind genaue Angaben zu ReferentInnen und Themen hilfreich. Im nächsten Frühjahrs-Ausschreiben werden die Angaben publiziert.

### **3. Religionsunterricht 2006/07**

Die Frühjahrskolloquien haben die Organisation des Religionsunterrichtes im Schuljahr 2006/07 besprochen. Damit stellten sie die Planung des Unterrichtes sicher.

Die Herbstkolloquien sollen eine Übersicht über den Religionsunterricht des laufenden Schuljahres im Kolloquialgebiet geben. Damit überprüfen sie die Umsetzung des geplanten Unterrichtes.

Die Beauftragten für Unterrichtsfragen fassen an der Kolloquialversammlung die aus den Kirchgemeinden eingegangenen Berichte zusammen und werten sie aus.

Die Zusammenfassung dient als Grundlage für eine Aussprache über allfällige Abweichungen von den Studentafeln für die Volksschule Graubünden.

Anhand der kolloquialen Zusammenstellung sind allenfalls auch die Vorkehrungen zu besprechen und zu beschliessen, um den

Religionsunterricht für das begonnene Jahr in allen Kirchgemeinden gesetzeskonform sicherzustellen.

Der Kirchenrat verweist auf die vom Erziehungsdepartement veröffentlichten Stundentafeln, in denen für alle Klassen zwei Wochenlektionen Religionsunterricht vorgesehen sind.

In den Richtlinien für die Erteilung von Religionsunterricht an der Volksschule (247) steht dazu: "In der 3. Klasse der Oberstufe (9. Schuljahr) ist eine Reduktion auf eine Wochenstunde möglich." Eine solche Ausnahmeregelung ist allerdings nur in Absprache mit dem Kirchenrat möglich.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, die Kirchgemeinden anzuhalten und ihnen nötigenfalls zu helfen, den geltenden Bestimmungen nachzuleben.

#### **4. Konfirmandenunterricht; kirchliche Kinder- und Jugendarbeit**

Jede Kirchgemeinde möge am Kolloquium darüber berichten, wie der Präparanden- und Konfirmandenunterricht im laufenden Schuljahr organisiert ist. Die kolloquialen Beauftragten für Religionsunterricht sind über Probleme in der Durchführung des kirchlichen Unterrichtes zu informieren.

Sie werden allfällige Schwierigkeiten mit der Unterrichtskommission und mit der Beratungsstelle Religionsunterricht besprechen.

Die VertreterInnen der Kirchgemeinden berichten über kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Diese mündlichen Berichte sind im Kolloquialprotokoll zusammenzufassen. So wird es möglich

sein, aus den Kolloquialprotokollen eine Bestandesaufnahme zu erstellen.

## **5. Bericht der kolloquialen Beauftragten für Ökumene, Mission und Entwicklung (ÖME-Kommission)**

Die Kolloquien räumen den kolloquialen Beauftragten für Ökumene, Mission und Entwicklung Zeit zur Berichterstattung ein. Die kolloquialen Beauftragten sind als Mitglieder der kantonalen ÖME-Kommission Bindeglieder zwischen den kolloquialen und den kantonalen Aktivitäten. In dieser Funktion können sie auf beiden Seiten wichtige Impulse vermitteln.

## **6. Archiv-Visitationen**

Die ausserordentlichen Visitationen der Kirchgemeindearchive beim Wechsel im Pfarramt werden seit Herbst 1991 von einem Mitglied der Archivkommission vorgenommen. Die Vorstände der Kolloquien sind gehalten, darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfarrer Hans Luzius Marx, Giacomettistrasse 28, 7000 Chur, Tel. 081 284 89 43, vor dem Wegzug von PfarrerInnen oder von ProvisorInnen benachrichtigt wird. Er bestimmt den oder die VisitorIn. Der Bericht über die Visitation geht im Doppel an das zuständige Kolloquium.

Die Berichte über das Ergebnis der seit Frühjahr 2006 erfolgten Archiv-Visitationen sind dem Kolloquialprotokoll beizulegen.

## **7. Berichte der LaienpredigerInnen**

Die LaienpredigerInnen geben dem zuständigen Kolloquium gemäss Art. 13 Ziffer 6. der "Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden" (910) einen Tätigkeitsbericht für 2005/2006 ab.

Wenn ein Bericht zu besonderen Bemerkungen Anlass gibt, bittet der Kirchenrat um entsprechende Mitteilung im Protokoll. Ebenfalls soll im Protokoll vermerkt werden, falls LaienpredigerInnen ihren Dienst beenden möchten.

## **8. Büchervorschläge**

Die Kolloquialen können Büchervorschläge für die evangelische Pastoralbibliothek zusammen mit dem Kolloquialprotokoll an das Aktuariat des Kirchenrates einreichen.

Der Pastoralbibliothekar, Pfr. Peter Niederstein, Forellenweg 22, 7015 Tamins, Tel. 081 641 37 94, nimmt Büchervorschläge auch direkt entgegen.

## **9. Anträge, Anregungen und Vorschläge**

Das Kolloquium kann gemäss Art. 21 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat weiterleiten. Es muss klar ersichtlich sein, ob es sich um einen Antrag, um eine Anregung oder um einen Vorschlag handelt. Ferner muss aus dem Kolloquialprotokoll hervorgehen, ob es sich um den Antrag, die Anfrage oder den Vorschlag eines ganzen Kolloquiums

gemäss Art. 21 der Geschäftsordnung des Kirchenrates handelt, oder ob es sich um den Auftrag, die Anfrage oder den Vorschlag einer Einzelperson gemäss Art. 23 derselben Verordnung handelt. Bei allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen eines Kolloquiums ist das genaue Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat **Anträge** aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kolloquien und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Wenn der Kirchenrat Anträge nicht aufnimmt, so begründet er dies im Amtsbericht

Wenn der Kirchenrat **Anregungen** und **Vorschläge** aufnimmt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Wenn der Kirchenrat Anregungen und Vorschläge nicht aufnimmt, so begründet er dies im Amtsbericht.

## 10. Wahl der Kirchgemeinde-Delegierten ins Kolloquium

Laut Kirchlicher Verfassung Art. 10 Ziff. 3 wählt die Kirchgemeindeversammlung ihre Delegierten ins Kolloquium.

In Art. 20 der Verfassung steht: *"Die Kolloquien setzen sich aus den im Kolloquialgebiet wohnenden Synodalen und den Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates sowie aus den Vertretern der Kirchgemeinden zusammen. ..."*

*Jede Kirchgemeinde ordnet mindestens einen Vertreter ab. Kirchgemeinden mit mehr als zweitausend Einwohnern (ge-*

*meint Mitgliedern) haben Anspruch auf einen weiteren Vertreter für jedes angefangene weitere Zweitausend."*

Die Aufgabe der Kirchgemeinde-Delegierten im Kolloquium ist in erster Linie, die Stimme der Kirchgemeinde und die Beschlüsse des Kirchgemeindevorstandes ins Kolloquium zu bringen. Zudem vertreten diese Delegierten die Anliegen des Kolloquiums im Kirchgemeindevorstand. Die Delegierten sind also Informationsträger zwischen Kirchgemeindevorstand und Kolloquium. Aus diesem Grund sollten die Kirchgemeinden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes als Delegierte ins Kolloquium wählen. Wenn andere Gemeindeglieder als Delegierte ins Kolloquium gewählt werden, können sie die wichtige Aufgabe Informationsübermittlung nur ungenügend wahrnehmen.

Die Kirchgemeindevorstände sind verantwortlich für eine korrekte Vertretung der Kirchgemeinden im Kolloquium. Der Kolloquialvorstand kann zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Gäste einladen. Diese sind im Kolloquium nicht stimmberechtigt.

## **11. Wahl der kolloquialen Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat**

Die Amtsperiode des Evangelischen Grossen Rates richtet sich nach jener des Grossen Rates des Kantons (Kirchenverfassung Art. 26).

Am 1. August 2006 beginnt demnach auch für den Evangelischen Grossen Rat eine neue vierjährige Amtsdauer. Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, ihre Abgeordneten in den Evange-

lischen Grossen Rat gemäss Verteilerschlüssel zu bestätigen oder neu zu wählen. Gleichzeitig sind auch die StellvertreterInnen der Abgeordneten zu wählen.

Der Kirchenrat macht die Kolloquien darauf aufmerksam, dass sich die Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat für eine Amtszeit von vier Jahren wählen lassen. Das Mandat kann während der Amtszeit nicht aus beliebigen Gründen an das Kolloquium zurückgegeben werden, sondern nur wegen Wegzugs aus dem Kolloquialgebiet, wegen Krankheit oder Todes.

In solchen Fällen werden StellvertreterInnen aufgeboten. Ersatzwahlen während einer laufenden Amtszeit sind nicht vorgesehen. Sollten für eine Session weder ordentlich gewählte Abgeordnete noch deren StellvertreterInnen zur Verfügung stehen, bleibt der entsprechende Sitz leer.

Aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung 2000 ergibt sich die folgende Verteilung der 60 VertreterInnen der Kolloquien:

I	Ob dem Wald	7 Abgeordnete
II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	3 Abgeordnete
III	Nid dem Wald	5 Abgeordnete
IV	Chur	8 Abgeordnete
V	Herrschaft Fünf Dörfer	8 Abgeordnete
VI	Schanfigg-Churwalden	4 Abgeordnete
VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	7 Abgeordnete
VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	5 Abgeordnete
IX	Prättigau	8 Abgeordnete
X	Davos Albula	5 Abgeordnete
	Insgesamt	60 Abgeordnete

Die AktuarInnen der Kolloquien erstellen eine separate und vollständige Liste aller kolloquialen Delegierten in den Evangelischen Grossen Rat und eine zweite Liste mit deren Stellvertre-

terInnen. Diese Listen müssen Vornamen, Namen, genaue Adresse, Wohnort und Telefonnummer enthalten. Weil die Adressdatei des Evangelischen Grossen Rates neu erstellt werden muss, ist das Kirchenrats-Sekretariat darauf angewiesen, diese Listen sofort nach den Kolloquial-Sitzungen zu erhalten. Wir danken den AktuarInnen ganz herzlich für diesen Service.

## **12. Wahlen im Evangelischen Grossen Rat**

Die Amtsperiode des Evangelischen Grossen Rates richtet sich gemäss Kirchenverfassung Art. 26 nach jener des Grossen Rates des Kantons. Die Amtsperiode 2006/2010 beginnt am 1. August 2006. Deshalb sind an der Herbst-Session 2006 alle Organe und ständigen Kommissionen des Evangelischen Grossen Rates neu zu wählen.

Die folgende Auflistung zeigt die bisherige Besetzung der Funktionen. Alle mit "bisher" bezeichneten Personen sind wieder wählbar unter dem Vorbehalt, dass sie nicht nach Drucklegung dieses Ausschreibens demissionieren.

Die Kolloquien können mit dem Protokoll Wahlvorschläge einreichen. Das Büro des Evangelischen Grossen Rates wird die Wahlvorschläge auf die Sitzung vom 8. November 2006 hin ordnen und ergänzen. Es nimmt auch Demissionen entgegen. Diese sind entweder mit dem Kolloquialprotokoll oder direkt an das Kirchenrats-Sekretariat, Tel. 081 257 11 00, bis spätestens 30. September einzureichen.

Das Büro des Evangelischen Grossen Rates kann die definitiven Wahlvorschläge erst im Oktober erstellen, weil erst dann die personelle Zusammensetzung des Rates bekannt ist.

## **Büro des Rates 2006/2010**

Präsidentin	Silvia Scharplatz, Thusis, scheidet wegen Amtszeitbeschränkung aus)
1. Vizepräsident	Hanspeter Pitschi, Arosa, bisher
2. Vizepräsident	Christian Möhr, Maienfeld, bisher
StimmzählerInnen	Christina Wehrli, Chur, hat demissioniert Werner Bär, Jenaz, hat demissioniert
Protokollführer	Pfr. Giovanni Caduff, Malans, bisher
Stellvertreter	Christian Zippert, Chur, bisher

## **Geschäftsprüfungskommission 2006/2010**

(5 Mitglieder, 3 StellvertreterInnen)

Präsidentin	Christina Bucher-Brini, Chur, bisher
Mitglieder	Martin Butzerin, Arosa, bisher Pfr. Stephan Hügli, bisher Jon Manatschal, Samedan, bisher Pfr. Georg Waldburger, Klosters, bisher
StellvertreterInnen	Urs Hardegger, Seewis, bisher Pfr. Heiner Nidecker, Thusis, bisher Margreth Thöny, Landquart, bisher

## **Absatz- und Redaktionskommission 2006/2010**

(3 Mitglieder, 2 Stellvertreter)

Mitglieder	Ruth Frigg-Walt, Chur, bisher Pfr. Felix Meier, Luven, bisher SDM Christopher Wellauer, Davos Platz, bisher
StellvertreterInnen	Fred Schütz, Chur, bisher Irma Wehrli-Rudin, Davos Platz, bisher

**Kommission zur Anordnung der jährlichen Kollekten  
2006/2010 (3 Mitglieder)**

Mitglieder Pfr. Josias Burger, Sils i.D., bisher  
Anita Christoffel, Trin, bisher  
Ernst Waldvogel, Trimmis, bisher

**Rekurskommission 2006/2010**

(5 Mitglieder, wovon 2 von der Synode gewählt werden)

Mitglieder Dr. Andrea Brüesch, Churwalden, bisher  
Lic. iur. Thomas Hess, Fürstenaubruck,  
bisher  
Dr. Peter Andri Vital, Zuoz, bisher

**Kommission zur Beratung von Zusammenschlüssen von  
Kirchgemeinden 2006/2010**

Das Büro des Evangelischen Grossen Rates schlägt nach Absprache mit dem Kirchenrat vor, die Kommission zur Beratung von Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden nicht mehr zu besetzen, weil diese Kommission in der Praxis keine Funktion hat. Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden müssen vom Kirchenrat geprüft und beraten werden. Danach war die Zustimmung durch den Evangelischen Grossen Rat in allen bisherigen Fällen eine Formsache.

## 13. Stellvertretungen für pfarramtlichen Dienst

Der Kirchenrat gibt Synodalen und anderen Personen, die zum pfarramtlichen Dienst berechtigt sind, die Möglichkeit, sich halbjährlich in eine Liste beim Kirchenrats-Sekretariat einzutragen. Stichtage für die Meldung freier Kapazitäten für das jeweils folgende Halbjahr sind der **1. Dezember** und der **1. Juni**.

*Wer für das Halbjahr 1. Januar bis 30. Juni 2007 noch Kapazitäten frei hat, um Stellvertretungen zu übernehmen, möge sich mit dem Formular, das diesem Ausschreiben beiliegt, bis 1. Dezember 2006 beim Kirchenrats-Sekretariat melden.*

Eine zweite Möglichkeit, sich zu melden, ist ein Formular auf der Homepage des Kirchenrates unter Service/Stellvertretungen. Das Sekretariat erstellt aus allen Meldungen eine Liste.

Neben dieser halbjährlichen Zusammenstellung bleibt die bisher gebräuchliche StellvertreterInnen-Liste in Kraft. Diese Liste geht weiterhin einmal jährlich an alle Pfarrämter. Das heisst, grundsätzlich werden Vertretungen wie bisher gesucht und gefunden. Bewährte Lösungen bleiben in Kraft.

**Neu** kann, wer keine Vertretungen gefunden hat, oder wer kurzfristig eine braucht, auf die zusätzliche Liste im Kirchenrats-Sekretariat zurückgreifen. Personen, die gerne Vertretungen übernehmen, aber noch nicht "ausgebucht" sind, kommen so eventuell zusätzlich zum Einsatz.

Innert zweier Jahre wird sich zeigen, ob diese kleine Dienstleistung etwas bringt oder nicht. Danach wird sie entweder fallen gelassen, weitergeführt oder ausgebaut, je nachdem.

### **III. Mitteilungen**

#### **14. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Frühjahrskolloquien**

Zur Information aller Kolloquialer erscheint an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen vom letzten Kolloquium.

##### **Empfehlungen zur Kasualpraxis bei Ausgetretenen (214)**

Dieses Traktandum hat in den Kolloquien sehr lebhaftes Diskussions ausgelöst. Einige wiederkehrende Gedanken aus den Protokollen sind:

- Wir müssen zunehmend nicht nur von Ausgetretenen sprechen, sondern von Nichtmitgliedern.
- Für alle Nichtmitglieder müssen dieselben Regelungen gelten.
- Die Haltung der Kirche gegenüber Nichtmitgliedern wird wesentlich durch die Kirchgemeindevorstände und Pfarrpersonen geprägt. Oft spiegeln Aussagen zu Grunde liegende Kirchenbilder.
- Einheitliche und eher strikte Regeln werden grundsätzlich befürwortet (eher im Gedanken an die Ausgetretenen). Gleichzeitig sollen von Fall zu Fall grosszügige Ausnahmen möglich sein (eher im Gedanken an die Nichtmitglieder).
- Finanzielle Regelungen sollen klar und transparent sein und tendenziell die Unkosten der Kirchgemeinde decken, ohne in

Bezug auf die Löhne kostendeckend zu sein. Eventuell ist bei den Ansätzen für kirchliche Dienste eine soziale Komponente einzubauen.

- Der Kasual-Tourismus findet vor allem in der Pfarrrschaft wenig Zustimmung.

Das Thema "Wie geht die Kirche mit Nichtmitgliedern um, die mit ihr in Kontakt treten oder von ihr kirchliche Handlungen oder Dienstleistungen beziehen möchten?" ist mit dieser Meinungsumfrage für den Kirchenrat nicht abgeschlossen. Er wird die Empfehlungen 214 neu als Richtlinien formulieren und diese den Kolloquien wieder zur Diskussion stellen.

### **Erlass einer Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission (710)**

Dieses Traktandum löste in den Kolloquien kaum Diskussionen aus und fand überall Zustimmung. Die Vorberatungskommission des Evangelischen Grossen Rates wird sich eingehender mit der Vorlage befassen. Die Kommission besteht aus:

GRn Barbara Castelberg-Fleischhauer, Zillis

GR Flurin Caviezel, Pitasch

GR Urs Hardegger, Seewis

GR Dr. Jean-Pierre Menge, Chur

Pfr. Heiner Nidecker, Thusis

Dr. Andrea Brüesch, (Verfasser, beratende Stimme)

Kirchenratspräsidentin Lini Sutter, (beratende Stimme)

## 15. Bericht der kantonalkirchlichen ÖME-Beauftragten

Was vor 60 Jahren spontan mit einer Päckli-Aktion für die Notleidenden in Deutschland begann, ist heute unser Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz, HEKS. Darum feiern wir in diesem Jahr das 60-Jahre-Jubiäum. In jedem Kolloquium finden kleine Geburtstagsfeiern mit **K**ino in der **K**irche und einem Gericht aus der weltweiten **K**üche statt.

mission21 startet mit der Herbstsammlung (Oktober-November) die Aktion "Hand in Hand gegen Aids". Die gesammelten Gelder sollen helfen, die Pandemie Aids in Afrika zu bekämpfen. Besonders betroffen ist die mittlere Generation. Mit Medikamenten könnten die Kranken länger ihre Aufgabe als Vater und Mutter erfüllen. Das gibt den Kindern die Chance in einer Familie aufzuwachsen. Da der Pfarrer oft die Autoritätsperson ist, muss er unterstützt und informiert werden. Er kann helfen die kulturelle und spirituelle Einstellung zu ändern, damit AIDS keine Chance mehr hat.

Der Missions-Sonntag kann mit dem Erntedankfest gefeiert werden. Ein Leben mit weniger Krankheit kann als gute Ernte verdankt werden.

Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen vom Februar 2006 in Porto Alegre ist vorbei. Unter dem Versammlungsmotto: "In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt" können Themen wie wirtschaftliche Gerechtigkeit, Wasser als Menschenrecht und öffentliches Gut, Dekade zur Überwindung von Gewalt und anderes mehr beleuchtet werden. Bei der Fachstelle ÖME sind Unterlagen und Anregungen für die Arbeit in den Gemeinden erhältlich.

Der Dezember ist der Sammelmonat des HEKS. In diesem Jahr steht die Ausbildung von Bauern im Mittelpunkt. Rumänische Bauern, die in der Schweiz als Praktikanten gelernt haben, geben ihr Wissen an moldawische Bauern weiter. HEKS organisiert und unterstützt diese Nachbarschaftshilfe.

Christine Luginbühl

Süesswingel 12

7023 Haldenstein

E-Mail christine.luginbuehl@gr-ref.ch

Tel. 081 353 35 22

## 16. Kirchenrat in eigener Sache

Der Kirchenrat ermutigt die Kolloquien, Erfahrungen der Kirchgemeinden untereinander auszutauschen. Das Bewusstsein, gemeinsam auf dem Weg zu sein, kann Kräfte freimachen.

Kirchgemeindevorstände, die Anliegen oder Probleme mit dem Kirchenrat besprechen möchten, können dies der Verwaltung an der Loëstrasse 60 mitteilen.

**Pfarrwahlen** Auf Stellenausschreibungen gehen zurzeit meist mehrere Bewerbungen ein (zum Beispiel in St. Peter 30 schriftliche Bewerbungen). Deshalb ist es wichtig, bei Bewerbungen durch Nichtsynodale vorweg die Wählbarkeit festzustellen. Mit dieser Aufgabe ist der Kirchenratsaktuar beauftragt. Er kann im Auftrag einer Pfarrwahlkommission oder eines Kirchgemeindevorstandes auch Referenzen aus der Herkunftskirche einholen. Der Kirchenratsaktuar erklärt BewerberInnen ohne Wahlfähigkeit des Konkordates, welche Bedingungen sie erfüllen müssen, bevor sie provisorisch angestellt werden können. Und schliesslich kann der Kirchenratsaktuar mit allen Beteiligten den zeitli-

chen Rahmen für einen möglichen Stellenantritt abstecken; weniger als ein halbes bis ein Jahr ist unrealistisch. Bis zur Aufnahme in die Synode vergehen mindestens zwei Jahre.

Kirchgemeindevorstände und Pfarrwahlkommissionen nehmen mit Vorteil am Beginn einer Pfarrsuche mit dem Kirchenrat Kontakt auf. Ansprechpersonen sind der Dekan, die Vorsteherin des Departementes 2 "Strukturelles und Rechtsfragen" und der Kirchenratsaktuar.

## **17. Jubiläen**

Die Kolloquial- und Kirchgemeinde-Vorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen von kirchlichen Angestellten und freiwilligen MitarbeiterInnen melden. Unter Dienstjubiläen sind 20, 25 oder 30 Dienstjahre zu verstehen.

Sie können die Meldungen dem Kolloquialprotokoll beilegen oder als separate Nachricht an den Kirchenratsaktuar, Giovanni Caduff, Loëstrasse 60, 7000 Chur, schicken. Die JubilarInnen erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das Kolloquium hinaus eine Karte mit dem Dank des Kirchenrates.

Vollständiger Name und genaue Adresse der JubilarInnen sowie deren Funktion und genaues Dienstalder sind natürlich unerlässlich. Namensnennung im Kolloquialprotokoll genügt nicht.

## 18. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Kirchenrats-Sitzung zur Auswertung der Kolloquialprotokolle findet am 26. Oktober 2006 statt.

Bitte schicken Sie die Kolloquialprotokolle bis **30. September 2006** an den Aktuar des Kirchenrates, Giovanni Caduff, Löschstrasse 60, 7000 Chur.

### Voranzeige

Einsendetermin für die Protokolle der Frühjahrs-Kolloquien 2007 wird der **15. April 2007** sein.

## 19. Herbst-Kolloquien 2006

Kolloquium I	Ob dem Wald	6. September
II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	12. September
III	Nid dem Wald	6. September
IV	Chur	18. September
V	Herrschaft-Fünf Dörfer	6. September
VI	Schanfigg-Churwalden	6. September
VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	20. September
VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	6. September
IX	Prättigau	6. September
X	Davos-Albula	20. September

## **20. Sessionen des Evangelischen Grossen Rates 2006/2007**

- 2006 Mittwoch, 8. November
- 2007 Mittwoch, 6. Juni
- 2007 Mittwoch, 7. November

## **21. Termine der Frühjahrskolloquien 2007**

Wir bitten die AktuarInnen, die Termine und den Ort der Frühjahrskolloquien 2007 im Protokoll aufzuführen.

Chur, im August 2006

Evangelischer Kirchenrat

*Lini Sutter-Ambühl*

Präsidentin

*Giovanni Caduff*

Aktuar